

Einmalige Leistungen

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Antrag bei Notwendigkeit](#)
- [3. Umfang](#)
- [4. Praxistipps](#)
- [5. Wer hilft weiter?](#)
- [6. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Einmalige Leistungen der Sozialhilfe umfassen z.B. die Ausstattung eines Hilfebedürftigen mit Kleidung oder Hausrat. Die Leistungen müssen immer vor dem Kauf beim Sozialamt beantragt und alle Quittungen müssen aufbewahrt werden, um diese dem Amt vorlegen zu können.

2. Antrag bei Notwendigkeit

Die **einmaligen** Leistungen der Sozialhilfe können immer dann beantragt werden, wenn sie notwendig sind, auch mehrmals und auch, wenn das Sozialamt sonst keine Regelsatzleistungen (**Regelsätze**) zahlt.

3. Umfang

Zu den **einmaligen** Leistungen der **Sozialhilfe** zählen:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- Mehrtägige Klassenfahrten

4. Praxistipps

- Wichtig ist, dass die einmaligen Leistungen **vor** dem Kauf beim Sozialamt **beantragt** werden müssen.
- **Alle Quittungen** sollten aufbewahrt werden, da das Sozialamt deren Vorlage jederzeit verlangen kann. Es geht dabei um den glaubwürdigen Nachweis, dass das Geld oder der Gutschein nicht zweckentfremdet verwendet wurden.

5. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das **Sozialamt**.

6. Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Regelsätze der Sozialhilfe](#)

[Mehrbedarfszuschläge](#)

[Gesetzesquelle\(n\)](#)

(§§ 31, 35 SGB XII)

Letzte Aktualisierung am 16.06.2009 **Redakteur/ in: Sandra Kolb**

© 2009 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)